

Synopse

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt  
 - Abfallgebührensatzung (AbfGebS) –

1. Änderung der Abfallgebührensatzung ALT	2. Änderung der Abfallgebührensatzung <b>ÄNDERUNGEN</b>	Bemerkung
§ 1 Erhebung von Gebühren	§ 1 Erhebung von Gebühren	
<p>(2) Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln und Transport sowie der Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausmüll,</li> <li>• Sperrmüll, Schrott in haushaltsüblichen Mengen,</li> <li>• Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen,</li> <li>• Papier, Pappe und Kartonagen,</li> <li>• Bioabfall aus privaten Haushaltungen,</li> <li>• Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen,</li> <li>• Elektrogroßgeräte</li> </ul> <p>sowie für die Verwaltungskosten, die Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage für die Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.</p>	<p>(2) Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen <del>zum Einsammeln und Transport sowie der Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einsammlung und Transport von Hausmüll,</b></li> <li>• <b>Einsammlung und Transport von Sperrmüll, Schrott <del>in haushaltsüblichen Mengen,</del></b></li> <li>• <b>Einsammlung und Transport von Sonderabfall-Kleinmengen <del>aus Haushaltungen,</del></b></li> <li>• <b>Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen,</b></li> <li>• <b>Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen,</b></li> <li>• <b>Einsammlung, Transport und Verwertung von Grünabfall <del>in haushaltsüblichen Mengen,</del></b></li> </ul>	<p>redaktionelle Änderungen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einsammlung und Transport von Elektrogroßgeräten</b></li> <li>• <b>Betrieb der Wertstoffhöfe</b></li> </ul> <p>sowie <b>der sonstigen Nebenleistungen, der Restabfallbehandlung</b> und für die Verwaltungskosten; <b>sowie für die Abfallberatung und die Rekultivierungs-rücklage für die Deponie Erfurt-Schwerborn</b> erhoben.</p>	Mit dem Betriebsende der Deponie enthält die Abfallgebühr zukünftig keinerlei Kosten für die Deponie
(3) Die Gebühren für die diskontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes, der Behältergestellung, der Verwaltung, der Abfallberatung, für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung und für die Rekultivierungsrücklage der Deponie Erfurt-Schwerborn erhoben.	(3) Die Gebühren für die diskontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes, der Behältergestellung, der Verwaltung, der Abfallberatung, <b>und für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung und für die Rekultivierungsrücklage der Deponie Erfurt-Schwerborn</b> erhoben.	Mit dem Betriebsende der Deponie enthält die Abfallgebühr zukünftig keinerlei Kosten für die Deponie
<b>§ 4 Gebührenmaßstäbe</b>	<b>§ 4 Gebührenmaßstäbe</b>	
(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne sowie einer Biotonnengebühr zusammen. Die Grundgebühr sowie die Biotonnengebühr bemessen sich jeweils nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grund-gebühr gilt die zum	(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmüll <b>tonnebehälter sowie einer Biotonnengebühr</b> zusammen.  Die Grundgebühr <b>sowie die Biotonnengebühr bemessen bemisst</b> sich <b>jeweils</b> nach der <b>Anz</b> Zahl der <b>privaten Nutzungseinheiten</b> auf dem <b>an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen</b>	Die Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung von Bioabfall sind zukünftig in der Grund- und Behältergebühr enthalten. Daher wird keine separate Biotonnengebühr mehr ausgewiesen. Sprachliche Anpassung an die Formulierung in der AbfWS.

<p>Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem für die Abfallentsorgung zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Erhebungszeitraum festlegen. Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, gewähren. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bewilligung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr fortgeführt werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine</p>	<p>Grundstück <del>mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</del></p> <p><del>Als private Nutzungseinheiten gelten zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.</del></p> <p><del>Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, kann auf Antrag des Gebührenschuldners die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt werden. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem für die Abfallentsorgung zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Erhebungszeitraum festlegen. Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig</del></p>	<p>Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr wird von der Personanzahl auf die Anzahl der Nutzungseinheiten geändert.</p> <p>Daher ist die Definition der Nutzungseinheit erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen zur Ermittlung der Anzahl der Personen kann zukünftig entfallen, da diese Anzahl für die Ermittlung der Grundgebühr nicht mehr erforderlich ist.</p>
---	--	--

<p>rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen. Die Behältergebühr für die Hausmülltonne bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.</p>	<p><del>oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, gewähren. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bewilligung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr fortgeführt werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.</del></p> <p>Die Behältergebühr für die Hausmülltonnebehälter bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.</p> <p>Bei einer nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 AbfwS erteilten Befreiung vom Benutzungszwang wird auf die Behältergebühr ein Abschlag je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen (bei 14-täglicher Leerung) gewährt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die Formulierung in der AbfwS.</p> <p>Da zukünftig keine separate Biotonnengebühr mehr ausgewiesen wird, wird bei einer erfolgten Eigenverwertung von Bioabfällen mittels Kompostierung die finanzielle Entlastung durch einen Abschlag auf die Behältergebühr gewährt.</p>
<p>(2) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und gewerblich (im Sinne von § 5 Abs. 6 AbfwS) genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kein separater Abfallbehälter für hausmüllähnliche Abfälle notwendig ist und die Mitnutzung der für wohnliche Zwecke auf dem</p>	<p>(2) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und gewerblich (im Sinne von § 5 Abs. 6 AbfwS) genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kein separater Abfallbehälter für hausmüllähnliche Abfälle notwendig ist und die Mitnutzung der für wohnliche Zwecke</p>	

<p>Grundstück vorhandenen Abfallbehälter gestattet wurde, wird neben der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Grundgebühr (Gewerbe) erhoben.</p>	<p>auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter gestattet wurde, wird neben der Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Grundgebühr (Gewerbe) erhoben. <b>Die Grundgebühr (Gewerbe) bemisst nach der Anzahl der gewerblichen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück.</b></p> <p><b>Als gewerbliche Nutzungseinheiten gelten in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Geschäftsräume, Läden, Praxen oder Handwerksbetriebe.</b></p>	<p>Eindeutigere Darstellung des Gebührenmaßstabes.</p>																																																																
<p><b>§ 5 Gebührensätze</b></p>	<p><b>§ 5 Gebührensätze</b></p>																																																																	
<p>(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 23,68 EUR je Person und Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt <b>49,45 EUR je Person privater Nutzungseinheit</b> und Kalenderjahr.</p>	<p>Siehe oben bei § 4</p>																																																																
<p>(2) Die Biotonnengebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt 19,43 EUR je Person und Kalenderjahr.</p>	<p><del>(2) Die Biotonnengebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt 19,43 EUR je Person und Kalenderjahr.</del></p>	<p>Siehe oben bei § 4</p>																																																																
<p>(3) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:</p> <table border="1" data-bbox="107 1102 645 1366"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Entleerungs- rhythmus</th> <th colspan="4">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>40 l</th> <th>60 l</th> <th>70 l</th> <th>80 l</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4-wöchentlich</td> <td>28,62</td> <td>42,48</td> <td>52,04</td> <td>61,61</td> </tr> <tr> <td>14-täglich</td> <td>57,23</td> <td>84,95</td> <td>104,09</td> <td>123,22</td> </tr> <tr> <td>1 x- wöchentlich</td> <td>114,47</td> <td>169,91</td> <td>208,17</td> <td>246,44</td> </tr> <tr> <td>2 x- wöchentlich</td> <td>228,94</td> <td>339,82</td> <td>416,34</td> <td>492,87</td> </tr> </tbody> </table>	Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR				40 l	60 l	70 l	80 l	4-wöchentlich	28,62	42,48	52,04	61,61	14-täglich	57,23	84,95	104,09	123,22	1 x- wöchentlich	114,47	169,91	208,17	246,44	2 x- wöchentlich	228,94	339,82	416,34	492,87	<p>(2) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:</p> <table border="1" data-bbox="900 1102 1561 1361"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Entleerungs- rhythmus</th> <th colspan="5">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>40 l</th> <th>60 l</th> <th>70 l</th> <th>80 l</th> <th>120 l</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4-wöchentlich</td> <td>35,04</td> <td>57,16</td> <td>65,56</td> <td>73,95</td> <td>113,49</td> </tr> <tr> <td>14-täglich</td> <td>70,09</td> <td>114,32</td> <td>131,12</td> <td>147,91</td> <td>226,98</td> </tr> <tr> <td>1 x-wöchentlich</td> <td>140,17</td> <td>228,64</td> <td>262,23</td> <td>295,82</td> <td>453,97</td> </tr> <tr> <td>2 x-wöchentlich</td> <td>280,35</td> <td>457,29</td> <td>524,46</td> <td>591,63</td> <td>907,94</td> </tr> </tbody> </table>	Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR					40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	4-wöchentlich	35,04	57,16	65,56	73,95	113,49	14-täglich	70,09	114,32	131,12	147,91	226,98	1 x-wöchentlich	140,17	228,64	262,23	295,82	453,97	2 x-wöchentlich	280,35	457,29	524,46	591,63	907,94	
Entleerungs- rhythmus		Behältergröße Beträge in EUR																																																																
	40 l	60 l	70 l	80 l																																																														
4-wöchentlich	28,62	42,48	52,04	61,61																																																														
14-täglich	57,23	84,95	104,09	123,22																																																														
1 x- wöchentlich	114,47	169,91	208,17	246,44																																																														
2 x- wöchentlich	228,94	339,82	416,34	492,87																																																														
Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR																																																																	
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l																																																													
4-wöchentlich	35,04	57,16	65,56	73,95	113,49																																																													
14-täglich	70,09	114,32	131,12	147,91	226,98																																																													
1 x-wöchentlich	140,17	228,64	262,23	295,82	453,97																																																													
2 x-wöchentlich	280,35	457,29	524,46	591,63	907,94																																																													

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR			
	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	84,00	153,88	441,90	699,02
14-täglich	168,01	307,75	883,79	1398,04
1 x-wöchentlich	336,01	615,51	1767,58	2.796,09
2 x-wöchentlich	672,03	1231,01	3535,17	5.592,17

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR			
	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	204,74	302,62	570,11	914,22
14-täglich	409,47	605,25	1.140,23	1.828,44
1 x-wöchentlich	818,95	1.210,49	2.280,46	3.656,88
2 x-wöchentlich	1.637,90	2.420,99	4.560,92	7.313,76

Der Abschlag nach § 4 Abs. 1 beträgt 2,77 EUR je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung.

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

(4) Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 22,99 EUR je Gewerbe/Betrieb und Kalenderjahr.

(3) Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 49,45 EUR je Gewerbe/Betrieb gewerblicher Nutzungseinheit und Kalenderjahr.

Siehe oben bei § 4

(5) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR			
	40 l	60 l	70 l	80 l
4-wöchentlich	37,48	74,68	80,27	85,85
14-täglich	74,95	149,37	160,54	171,71
1 x-wöchentlich	149,90	298,73	321,07	343,42
2 x-wöchentlich	299,80	597,46	642,15	686,83

(4) Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR				
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l
4-wöchentlich	39,65	65,82	75,23	84,64	130,49
14-täglich	79,30	131,64	150,45	169,27	260,98
1 x-wöchentlich	158,60	263,27	300,91	338,55	521,96
2 x-wöchentlich	317,20	526,54	601,82	677,10	1.043,92

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR			
	120 l	240 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	137,80	242,19	657,82	1.021,03
14-täglich	275,61	484,39	1.315,64	2.042,06
1 x-wöchentlich	551,22	968,78	2.631,29	4.084,13
2 x-wöchentlich	1.102,44	1.937,55	5.262,57	8.168,26

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in einem gemäß § 8 Abs. 4 AbfW zugelasenen Abfallsack beträgt 3,00 EUR.

(7) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Restabfall beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	zusätzlich in Abfallsäcke n bereitgeste llter Hausmüll bis 70 L
3,29	4,94	6,59	9,88	19,76	54,33	90,55	5,76

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR			
	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	230,28	339,23	643,04	1.022,10
14-täglich	460,55	678,46	1.286,09	2.044,20
1 x-wöchentlich	921,11	1.356,92	2.572,18	4.088,39
2 x-wöchentlich	1.842,22	2.713,84	5.144,35	8.176,79

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6 fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in einem gemäß § 8 Abs. 4 AbfW zugelasenen **Erfurter HausmüllAbfall**sack beträgt 3,00 EUR.

(6) Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Restabfall beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR									
40 l	60 l	zusät zlich in Abfall säcke n bereit geste llter Haus müll bis 70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l	
2,74	4,11	4,79	5,47	8,21	16,42	24,63	45,16	45,16	

(8) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von

(7) Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von

Umbenennung bzw. Vergabe einer eigenen Bezeichnung für diese Säcke analog der Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

<p>Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="129 188 741 327"> <thead> <tr> <th colspan="7">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>40 l</th> <th>60 l</th> <th>80 l</th> <th>120 l</th> <th>240 l</th> <th>660 l</th> <th>1.100 l</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2,85</td> <td>4,28</td> <td>5,71</td> <td>8,56</td> <td>17,12</td> <td>47,08</td> <td>78,47</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße Beträge in EUR							40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	2,85	4,28	5,71	8,56	17,12	47,08	78,47	<p>Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="920 188 1644 327"> <thead> <tr> <th colspan="8">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>80 l</th> <th>40 l</th> <th>60 l</th> <th>120 l</th> <th>240 l</th> <th>360 l</th> <th>660 l</th> <th>1.100 l</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2,72</td> <td>4,09</td> <td>5,45</td> <td>8,17</td> <td>16,35</td> <td>24,52</td> <td>44,95</td> <td>74,92</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße Beträge in EUR								80 l	40 l	60 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l	2,72	4,09	5,45	8,17	16,35	24,52	44,95	74,92	
Behältergröße Beträge in EUR																																															
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l																																									
2,85	4,28	5,71	8,56	17,12	47,08	78,47																																									
Behältergröße Beträge in EUR																																															
80 l	40 l	60 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l																																								
2,72	4,09	5,45	8,17	16,35	24,52	44,95	74,92																																								
<p>(9) Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="129 630 521 774"> <thead> <tr> <th colspan="4">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>120 l</th> <th>240 l</th> <th>660 l</th> <th>1.100 l</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15,84</td> <td>31,67</td> <td>87,12</td> <td>145,19</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße Beträge in EUR				120 l	240 l	660 l	1.100 l	15,84	31,67	87,12	145,19	<p>(8) Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="920 630 1312 774"> <thead> <tr> <th colspan="4">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th>120 l</th> <th>240 l</th> <th>660 l</th> <th>1.100 l</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15,30</td> <td>30,61</td> <td>84,18</td> <td>140,29</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße Beträge in EUR				120 l	240 l	660 l	1.100 l	15,30	30,61	84,18	140,29																						
Behältergröße Beträge in EUR																																															
120 l	240 l	660 l	1.100 l																																												
15,84	31,67	87,12	145,19																																												
Behältergröße Beträge in EUR																																															
120 l	240 l	660 l	1.100 l																																												
15,30	30,61	84,18	140,29																																												
<p>(10) Großabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="107 997 528 1149"> <thead> <tr> <th colspan="4">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th colspan="4">Mulde</th> </tr> <tr> <th>2,5 m<sup>3</sup></th> <th>5,5 m<sup>3</sup></th> <th>7 m<sup>3</sup></th> <th>10 m<sup>3</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>85,72</td> <td>109,01</td> <td>109,01</td> <td>109,01</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m<sup>3</sup> für anschlusspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei</p>	Behältergröße Beträge in EUR				Mulde				2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>	85,72	109,01	109,01	109,01	<p>(9) Großabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="902 997 1323 1149"> <thead> <tr> <th colspan="4">Behältergröße Beträge in EUR</th> </tr> <tr> <th colspan="4">Mulde</th> </tr> <tr> <th>2,5 m<sup>3</sup></th> <th>5,5 m<sup>3</sup></th> <th>7 m<sup>3</sup></th> <th>10 m<sup>3</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>122,10</td> <td>119,64</td> <td>119,64</td> <td>119,64</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m<sup>3</sup> für anschlusspflichtige Abfälle (<b>Restabfall</b>) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:</p>	Behältergröße Beträge in EUR				Mulde				2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>	122,10	119,64	119,64	119,64	<p>Eindeutigere Bezeichnung der Abfallart</p>													
Behältergröße Beträge in EUR																																															
Mulde																																															
2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>																																												
85,72	109,01	109,01	109,01																																												
Behältergröße Beträge in EUR																																															
Mulde																																															
2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>																																												
122,10	119,64	119,64	119,64																																												



wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>
85,72	109,01	109,01	109,01

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR
Mulde 2,5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>
23,60

b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
109,01	109,01	115,07

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
6 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
234,07	238,97	276,49

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m <sup>3</sup>	5,5 m <sup>3</sup>	7 m <sup>3</sup>	10 m <sup>3</sup>
122,10	119,64	119,64	119,64

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR
Mulde 2,5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>
21,02

b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
<del>6 m<sup>3</sup></del>	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
	119,64	120,69

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße Beträge in EUR		
Presscontainer		
<del>6 m<sup>3</sup></del>	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
	229,86	269,81

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

Der 6 m<sup>3</sup> Container wird nicht mehr vorgehalten.

c) Die Gebühr für Mulden im Frontladesystem beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Mulde		
2,5 m³	5 m³	7 m³
25,98	25,98	25,98

d) Die Behandlungsgebühr für hausmüllähnlichen Abfall bei der diskontinuierlichen Abfallentsorgung beträgt 264,85 EUR je Tonne Restabfall.

c) Die Gebühr für ~~Mulden im Frontladesystem~~rumleercontainer beträgt je Entleerung:

Behältergröße Beträge in EUR		
Frontladerumleercontainer (Fluc)		
2,5 m³	5 m³	7 m³
26,36	26,36	26,36

d) Die Behandlungsgebühr für hausmüllähnlichen Abfall bei der diskontinuierlichen Abfallentsorgung beträgt 199,49 EUR je Tonne Restabfall.

Anpassung an die entsprechende Formulierung in der Abfallwirtschaftssatzung

(11) a) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

	in EUR
Asche und Schlacken, Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	192,16
Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	271,78
mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)	211,05
Mineralfaserabfälle (170603*)	648,32
Asbestabfälle (061304*, 170605*)	648,32
sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099,	211,05

~~(11) a) Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für~~

	in EUR
<del>Asche und Schlacken, Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)</del>	<del>192,16</del>
<del>Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)</del>	<del>271,78</del>
<del>mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)</del>	<del>211,05</del>
<del>Mineralfaserabfälle (170603*)</del>	<del>648,32</del>
<del>Asbestabfälle (061304*, 170605*)</del>	<del>648,32</del>
<del>sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202,</del>	<del>211,05</del>

Mit dem Betriebsende der Deponie sind keine Abfallanlieferungen zur Ablagerung mehr möglich, somit auch keine Gebührenerhebung sowie die anderen Regelungen.

101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)	
(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	

Soweit die Abfallmenge unter 400 kg je Anlieferung beträgt, werden folgende Gebühren je Anlieferung erhoben:

	in EUR
Asche und Schlacken, Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	21,11
mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)	21,11
Mineralfaserabfälle (170603*)	57,90
Asbestabfälle (061304*, 170605*)	57,90
sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)	21,11
(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	

<del>100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)</del>	
<del>(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)</del>	

~~Soweit die Abfallmenge unter 400 kg je Anlieferung beträgt, werden folgende Gebühren je Anlieferung erhoben:~~

	in EUR
<del>Asche und Schlacken, Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)</del>	<del>21,11</del>
<del>mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)</del>	<del>21,11</del>
<del>Mineralfaserabfälle (170603*)</del>	<del>57,90</del>
<del>Asbestabfälle (061304*, 170605*)</del>	<del>57,90</del>
<del>sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170802, 190902, 190903, 190906)</del>	<del>21,11</del>
<del>(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)</del>	

~~b) Fallen die Wiegeeinrichtungen auf den~~

<p>b) Fallen die Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.</p> <p>c) Werden mehrere der genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz.</p>	<p><del>Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.</del></p> <p><del>e) Werden mehrere der genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz.</del></p>	
<p>(12) Für die Sicherstellung und Lagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m<sup>2</sup> benötigter Stellfläche erhoben.</p>	<p><del>(12) Für die Sicherstellung und Lagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m<sup>2</sup> benötigter Stellfläche erhoben.</del></p>	
<p><b>§ 7 Auskunftspflichten</b></p>	<p><b>§ 7 Auskunftspflichten</b></p>	
<p>Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentümerwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, der Inhaberwechsel, die Betriebsänderung oder die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie Neuanmeldungen, sind durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs. 1 - 5 AbfW S schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Amt der</p>	<p><del>Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentümerwechsel, die Veränderung der Personenzahl Anzahl der Nutzungseinheiten auf dem Grundstück oder der Anzahl der Beschäftigten, der Inhaberwechsel, die Betriebsänderung oder die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie Neuanmeldungen, sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 - 5 AbfW S schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen</del></p>	<p>Die Auskunftspflichten sind bereits ausführlich im § 18 Abfallwirtschaftssatzung angeführt und brauchen hier nicht doppelt aufgezählt werden. Ein Verweis ist ausreichend.</p>

Stadt abzumelden.	und Inhabern von Betrieben. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadt abzumelden.	